

Geschäftsordnung des Bundesrates

§ 1 - Mitglieder des Bundesrates

- (1) Rede- und stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind ernannte Mitglieder der jeweiligen Landesregierungen.
- (2) Die Mitglieder müssen vom Regierungschef des jeweiligen Landes offiziell ernannt und beim Bundesratspräsidium angezeigt werden.
- (3) Im Falle der Inaktivität eines Regierungschefs in einem Bundesland ist dessen Stellvertreter dazu befugt, die Ernennung vorzunehmen.
- (4) Redeberechtigt im Bundesrat sind des Weiteren die aktuellen Mitglieder der Bundesregierung.
- (5) Das Bundesratspräsidium ist dazu verpflichtet jeden Monat die Berechtigung der Bundesratsmitglieder zu überprüfen und gegebenenfalls eine Berechtigung zu entziehen, wenn sie nicht mehr vorliegt.

§ 2 - Inkompatibilität

Die Mitglieder des Bundesrates dürfen nicht gleichzeitig dem Bundestag angehören. Wird ein Mitglied des Bundesrates in den Bundestag gewählt, so muss es dem Präsidenten des Bundesrates in angemessener Frist mitteilen, welches der beiden Ämter es niederlegt.

§ 3 - Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

- (1) Der Bundesrat wählt aus seiner Mitte heraus für die Dauer von 10 Wochen einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
- (2) Endet das Amt des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten vorzeitig muss umgehend eine Neuwahl stattfinden.

§ 4 - Stellung des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates. Er ist oberste Dienstbehörde für die Beamten des Bundesrates.
- (2) Der Präsident übt das Hausrecht für die der Verwaltung des Bundesrates unterstehenden Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke aus.

§ 5 - Stellung der Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Beendigung seines Amtes nach Maßgabe ihrer Reihenfolge. Ein Fall der Verhinderung liegt auch vor, solange der Präsident des Bundesrates nach Artikel 57 des Grundgesetzes die Befugnisse des Bundespräsidenten wahrnimmt.
- (2) Die Vizepräsidenten beraten und unterstützen den Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben.

§ 6 - Ordnung im Bundesrat

- (1) Die zur Rede Berechtigten verpflichten sich zu einem angemessenen Verhalten. Beleidigungen oder Verunglimpfungen sind untersagt.
- (2) Das Bundesratspräsidium kann Bundesratsmitglieder und Gäste zur Ordnung rufen, wenn diese sich nicht angemessen verhalten.
- (3) Bleibt der Ordnungsruf wirkungslos, so sind die entsprechenden Beiträge den Administratoren zu melden

§ 7 - Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, einen Antrag im dafür vorgesehenen Bereich zu stellen.
- (2) Das Bundesratspräsidium kann Richtlinien zum Aufbau und Layout des Antrages erstellen. Es ist ermächtigt, Anträge in der Gestaltung zu verändern, um eine Einheitlichkeit herzustellen, wenn dabei der ursprüngliche Wortlaut des Antraginhalts nicht verletzt wird.
- (3) Eine Veränderung des Antrages während der Debatte ist nach Zustimmung des Antragstellers erlaubt, wenn die Debattenfrist noch nicht überschritten ist. Sie muss dem Bundesratspräsidium angezeigt werden. Ausgenommen sind Anträge, die bereits die Zustimmung des Bundestages erhalten haben.

§ 8 - Gegenanträge

- (1) Für die Stellung eines Gegenantrags findet §7 entsprechende Anwendung.
- (2) Das Bundesratspräsidium kann die Abstimmung des erst gestellten Antrags gleichen Themas verzögern, um eine gleichzeitige Abstimmung mit dem Gegenantrag einzuleiten.

§ 9 - Änderungsanträge

- (1) Für die Stellung eines Änderungsantrages von anderen Personen als dem Antragsteller gilt §7. Dabei muss der Änderungsantrag die Bezeichnung „Änderungsantrag“ beinhalten, ist dies nicht der Fall, ist der Antrag als Gegenantrag zu behandeln.
- (2) Ist ein Änderungsantrag gestellt wird die laufende Debatte unterbrochen um über den Änderungsantrag abzustimmen.
- (3) Nach Zustimmung bei einer Abstimmung über einen Änderungsantrag, wird über dieser im ursprünglichen Debattenraum diskutiert. Die Debattenzeit hierfür beträgt die restlich vorhandene Debattenzeit der ursprünglichen Debatte.
- (4) Bereits vom Bundestag verabschiedete Gesetze, bei denen ein Änderungsantrag erfolgreich war müssen erneut an den Bundestag übergeben werden.

§ 10 - Bearbeitung von Anträgen durch das Bundesratspräsidium

- (1) Nach Antragstellung ist das Bundesratspräsidium verpflichtet, jeden Antrag zu bearbeiten.

(2) Nach Antragstellung hat das Bundesratspräsidium zu prüfen, ob die der Antrag in den Kompetenzbereich des Bundesrates fällt. Trifft dies nicht zu ist der Antrag abzuweisen.

(3) Nach Abschluss der Debatte hat das Bundesratspräsidium die Abstimmung einzuleiten. (4) Für die Bearbeitung nach Abs. 1-3 hat das Bundesratspräsidium maximal sechs Tage Zeit.

§ 10b - Gesetzesvorlagen aus der Bundesregierung

(1) Gesetzesvorlage, die von der Bundesregierung dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt werden, werden im Plenum für drei Tage zur Debatte gestellt.

(2) Auf Antrag eines der Länder kann diese Frist auf sechs Tage erweitert werden.

(3) Im Verlauf der Debatte kann jedes Mitglied Fragen zu dem Antrag an die Bundesregierung stellen. Die Mitglieder der Bundesregierung haben diese Fragen zu beantworten.

(4) Im Verlauf der Debatte können Länder eine Stellungnahme zu Protokoll geben.

(5) Wenn die Frist nach Absatz 1 bzw. 2 abgelaufen ist und offenkundig alle Fragen durch die Bundesregierung beantwortet wurden, leitet das Bundesratspräsidium die Vorlage mit den offiziellen Stellungnahmen weiter an den Bundestag.

(6) Die Bundesregierung kann eine Vorlage vor Ablauf der Stellungnahmefrist, frühestens jedoch 48 Stunden nach Zuleitung an den Bundesrat, dem Bundestag zuleiten, sofern die Zeit bis zum Ende der nächsten Bundestagswahl weniger als 10 Tage beträgt. Die Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt. Die Bundesregierung hat etwaige Stellungnahmen der Länder unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen.

§10c - Gesetzesvorlagen aus dem Bundestag

(1) Gesetzesvorlagen, die durch den Bundestag beschlossen wurden, werden im Bundesrat zur Debatte und anschließend zur Abstimmung gestellt. ²Wurden über sie aber bereits in Form einer Bundesratsinitiative debattiert, so schreitet der Bundesrat sofort zur finalen Abstimmung.

(2) Das Bundesratspräsidium prüft, ob es sich bei der Vorlage um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Wenn dies so ist, stimmt der Bundesrat über die Zustimmung zu dem Gesetz ab. Wenn es kein zustimmungsbedürftiges Gesetz ist, stimmt der Bundesrat über einen Einspruch zu dem Gesetz ab.

(3) Im Verlauf der Abstimmung kann jedes Mitglied Fragen zu dem Antrag an die Bundesregierung stellen. Die Mitglieder der Bundesregierung haben diese Fragen zu beantworten.

(4) Wenn für ein Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, kann im Verlauf der Abstimmung durch ein Land die Einberufung des Vermittlungsausschusses beantragt werden. Wenn ein Antrag nach Satz 1 gestellt wurde, wird die Abstimmung unterbrochen und über die Einberufung des Vermittlungsausschusses abgestimmt. Wenn die Abstimmung nach Satz 2 keine Mehrheit findet, wird die Abstimmung über die Zustimmung fortgesetzt.

(5) Wenn für ein Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, können auch die Bundesregierung oder der Bundestag die Einberufung des Vermittlungsausschusses beantragen. Wenn in der Bundesregierung oder im Bundestag der Antrag vorliegt, den Vermittlungsausschuss einzuberufen, ist der Bundesrat darüber zu informieren. Die Dauer der Abstimmung über die Zustimmung ist in diesem Fall so zu verlängern, dass die Bundesregierung oder der Bundestag ausreichend Zeit hat, über die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

(6) Wenn für ein Gesetz die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, wird der Vermittlungsausschuss automatisch einberufen, wenn der Bundesrat Einspruch gegen das Gesetz erhebt.

(7) Wenn der Vermittlungsausschuss eine Änderung beschlossen hat und das geänderte Gesetz durch den Bundestag beschlossen wurde oder wenn der Vermittlungsausschuss keine Änderung beschlossen hat und daher erneut im Bundesrat abgestimmt wird, kann der Vermittlungsausschuss nicht erneut einberufen werden.

§ 11 - Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Bundesrates kann Fragen an die Bundesregierung oder deren Mitglieder richten.

(2) Für die Beantwortung der Frage werden den Befragten mindestens drei Tage zugesichert. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Fragesteller und Befragten können zusätzliche Tage gestattet werden. Nachfragen innerhalb der Anfragenfrist sind gestattet. Für jeden Nachfragenblock beträgt die Antwortfrist drei Tage, es kann jedoch gemäß §11 II S. 2 verfahren werden. Es sind höchstens zwei Nachfragenblöcke zugelassen.

(3) Auf Antrag des fragestellenden Landes stellt der Präsident fest, ob die Frage von der Mehrheit des Bundesrates übernommen wird. ²Dies geschieht, wenn sich mindestens fünf Länder dafür aussprechen.

(4) Die Behandlung einer Frage in der Sitzung unterbleibt, wenn sich das fragestellende Land mit schriftlicher Beantwortung per direkter Mitteilung einverstanden erklärt hat. Dabei ist diese Vorgehensweise dem Präsidium anzuzeigen. ³Die Antwort der Bundesregierung ist allen Ländern mitzuteilen.

(5) Sollte keine Beantwortung der Anfragen im gegebenen Zeitraum erfolgen, werden die Befragten gerügt.

§ 12 - Herbeizitierung

(1) Die Mitglieder des Bundesrates haben das Recht ein Mitglied der Bundesregierung in einer Debatte herbei zu zitieren.

(2) Das Präsidium des Bundesrates muss das von den Mitgliedern des Bundesrates gewünschte Mitglied der Bundesregierung herbei zitieren.

(3) Dieses Mittel der Herbeizitierung dient der Klärung von auftauchenden Fragen von Seiten der Länder.

§ 13 - Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen

a) Abstimmungen dauern 2 Tage.

- b) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Landes wird durch Aufruf der Länder abgestimmt. Die Länder werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
- c) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen des Bundesrates auf sich vereinigt.
- d) Ein Antrag über die Änderung des Grundgesetzes gilt als angenommen, wenn er eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Bundesrates auf sich vereinigen kann.
- d) Das Bundesratspräsidium kann eine Abstimmung vorzeitig beenden, sobald ihr Gegenstand die zum Beschluss erforderliche Mehrheit der Stimmen des Bundesrates erreicht hat.
- (2) Wahlen
 - a) Wahlen dauern 2 Tage.
 - b) Ein Kandidat ist dann gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen des Bundesrates auf sich vereinigen kann.
 - c) Das Bundesratspräsidium kann Wahlen vorzeitig beenden, wenn ein Kandidat bereits die absolute Mehrheit der Mitglieder des Bundesrates erreicht hat.
- (4) Abstimmungen und Wahlen sind für nichtig zu erklären, wenn Unbefugte daran teilgenommen haben.

§ 14 - Ausschüsse

- (1) Ein Ausschuss kann auf Antrag eines Mitglieds des Bundesrates gemäß §7 GO eingerichtet werden. Er konstituiert sich, indem innerhalb einer Frist von sieben Tagen mindestens ein weiteres Mitglied des Bundesrates seine Teilnahme bestätigt.
- (2) Zusammensetzung
 - a) Jedes Mitglied des Bundesrates darf in mehreren Ausschüssen Mitglied sein.
 - b) Die Ausschüsse konstituieren sich unter der Leitung des Bundesratspräsidenten oder seines Stellvertreters. Im Einvernehmen mit dem Bundesratspräsidium kann davon abweichend ein anderer Vorsitzender gewählt werden.
- (3) Aufgaben
 - a) Ein Ausschuss ist zu baldiger Erledigung der ihm überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Er kann als vorbereitendes Beschlussorgan des Bundesrates wirken und Beschlussempfehlungen abgeben.
 - b) Ist der Ausschuss nach Abs. 4 aufgelöst, setzt der Ausschussvorsitzende das Plenum über dessen Ergebnisse in Kenntnis.
- (4) Auflösung
 - a) Ein Ausschuss wird nach Erfüllung seiner Aufgaben durch das Bundesratspräsidium aufgelöst.
 - b) Ist ein Ausschuss seit mehr als 7 Tagen inaktiv, so kann der Ausschuss ebenfalls aufgelöst werden. Dies liegt im Ermessen des Bundesratspräsidiums.

§ 15 - Zusammenwirken von Bundesrat und Bundestag

- (1) Der Vermittlungsausschuss unterliegt einer gemeinsam von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Geschäftsordnung.
- (2) Der Einspruch des Bundesrats zu einem Gesetz wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen überstimmt, wenn der Bundesrat den Einspruch mit der absoluten Mehrheit gefasst hat.

(3) Hat der Bundesrat den Einspruch mit Zweidritteln der Stimmen gefasst, so ist auch im Bundestag eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur Überstimmung vonnöten.

§ 16 - Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss einer anderen Geschäftsordnung außer Kraft.